

## **Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet vom 19. Februar 2001**

### **1. Planung**

Für das Verlegen von Leitungen im Staatsstrassengebiet ist die Schweizer Norm SN 531 205 bzw. SIA 205/1984 massgebend.

### **2. Strasseninstandsetzung / Allgemeines**

Die Belagsinstandsetzung erfolgt in Absprache mit dem Werkmeister. Der Einbau des Deckbelages erfolgt durch die Gemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Die Kosten werden dem Gesuchsteller im Voraus in Rechnung gestellt.

#### **2.1. Berechnung der Gesamteinbaufläche**

Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageeinbau in grösseren, recht-eckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann.

#### **2.2. Verrechnung**

Bei Ausführung durch die Gemeindewerke, gelten die jeweils gültigen Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet.

### **3. Ausführungsbestimmungen / Allgemeines**

3.1 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der Werkmeister mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

3.2 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893b massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 30 Tage vor Beginn die Bewilligung der Vorsteherin der Tiefbauabteilung einzuholen.

3.3 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde angeordnet.

3.4 Mindestens 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

#### **3.5 Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen**

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist die Norm SN 640 535 b mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend. Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn > 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Übrige (Rad- und Gehwege etc.) > 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

3.6 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau > 80 cm abzgl. bit. Belagsdicke
  - Übrige (Rad- und Gehwege etc.) Oberbau > 50 cm abzgl. bit. Belagsdicke
- Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Werkmeisters vorbehalten.

#### **3.7. Anpassungen, An- bzw. Nachschneiden der Belagsränder**

Die minimale, durch Aushubarbeiten ungestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt im Mittel in Rad- und Gehweg 10 cm und in der Fahrbreite 20 cm.

4. Im Weiteren gelten die allgemeinen Bestimmungen der Baudirektion Kanton Zürich für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet.

